

**Satzung  
über die Erhebung von Winterdienstgebühren in der Samtgemeinde Hesel  
(Winterdienstgebührensatzung)**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel hat aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Hesel führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 22.12.2020 und der Straßenreinigungsverordnung vom 22.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für den Winterdienst werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2**

**Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die winterdienstpflichtige Straße angrenzen (gemeinsame Grundstückbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die winterdienstpflichtige Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Die geschlossen Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlage, Wälder und Gehölze, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

**§ 3**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Winterdienst“. Als Benutzer des Winterdienstes gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem

Straßenverzeichnis (siehe das „Verzeichnis der zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung“) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.

- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst errechnet sich nach der Länge bzw. Tiefe der Grundstücksseite, welche gemäß anhängendem „Straßenverzeichnis – Winterdienst“ an die winterdienstpflichtige Straße grenzt.
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen an denen Winterdienst durchgeführt wird, anliegen, werden alle anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Winterdienstgebühren sollen die Kosten des Winterdienstes decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse des Winterdienstes (25% der gebührenfähigen Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG), sowie auf Straßen oder Straßenteile, für die eine Winterdienstpflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Samtgemeinde Hesel.

#### **§ 5**

##### **Gebührenhöhe**

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt 0,50 Euro je Meter Seitenlänge des Grundstücks.

#### **§ 6**

##### **Einschränkungen oder Unterbrechungen für den Winterdienst**

- (1) Falls der Winterdienst aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate der Winterdienst in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde Hesel aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, den Winterdienst durchzuführen.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Samtgemeinde Hesel ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde Hesel entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an den Winterdienst. Erfolgt der Anschluss an den Winterdienst nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Winterdienst eingestellt wird.

## **§ 9**

### **Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag kann die Gebühr ebenfalls als Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Seitenlängen der Grundstücke) durch die Samtgemeinde Hesel zulässig.

- (2) Die Samtgemeinde Hesel darf für die Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hesel, 19.06.2024

**Samtgemeinde Hesel**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
**Uwe Themann**